

Ergebnisprotokoll

der 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima
(VIII. Wahlperiode)
am 03.12.2015

Tagungsort: Sitzungssaal 8 A/B UG beim Regionalverband FrankfurtRheinMain,
Poststraße 16 in Frankfurt am Main

Beginn: 9:00 Uhr **Ende:** 9:48 Uhr

Teilnehmer: Herr Dr. Dapp, Ausschussvorsitzender

Herr Berg	Herr Horn i.V.	Herr Schindler i.V.
Herr Becker	Herr Podstatny	Herr Sudra
Herr Filges	Herr Röttger i.V.	Herr Zebunke i.V.
Herr Geiß	Herr K.-H. Schneider	
Herr Gerfelder i.V.	Frau Simon	

Fraktionsvorsitzende: Herr Rock

Fraktionsgeschäftsführer/in: Frau Suffert Herr Jung i.V.

Obere Landesplanungsbehörde: Herr Dr. Beck Frau Güss
Herr Krämer
Frau Buschkühl-Lindermann

Schriftführerin: Frau Christ

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima
2. Mitteilung über den aktuellen Stand der Umsetzung des Hessischen Energiegipfels
3. Sachstand zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen
4. Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für den Windpark Greiner Eck (5 Windenergieanlagen) in den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach - **Drs. Nr. VIII / 111.1**
5. Anfragen und Mitteilungen

zu TOP 1: Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima

Herr Dr. Dapp begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt sei. Das Protokoll der 17. Sitzung des UEK wurde genehmigt. Gegen die Tagesordnung gab es keine Einwände.

zu TOP 2: Mitteilung über den aktuellen Stand der Umsetzung des Hessischen Energiegipfels

Frau Güss teilte mit, dass im Vorfeld des Hessischen Energiegipfels am 11. November 2015 Befragungen durchgeführt wurden, inwieweit Windkraft von der Bevölkerung akzeptiert und befürwortet werde. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse sei als Mitteilung herausgegeben worden.

zu TOP 3: Sachstand zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen

Frau Güss informierte, dass das Regierungspräsidium Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain die Auswertung der Stellungnahmen und die Abwägung der flächenbezogenen BEs bis auf wenige Fälle abschließen konnten. **Frau Güss** berichtete, dass auch weiterhin Änderungen eingearbeitet werden. Hierzu zählen z. B. die neu gewonnenen Informationen über aufgegebene Schwarzstorchhorste, welche das Regierungspräsidium Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain diese Woche erhalten hätten. Somit werde es weiterhin zu geringfügigen Veränderungen der Flächenkulisse kommen.

Frau Güss berichtete, dass ein Lösungsansatz gefunden werden konnte, wie mit den Vorranggebieten im Puffer um Flugsicherungsanlagen im Bereich zwischen 3 und 15 km umgegangen werden soll. Mit dem Wirtschaftsministerium sei abgestimmt, in den Bereichen der Schutzpuffer um Flugsicherungsanlagen „reine Vorranggebiete“ auszuweisen. Bei diesen Flächen seien alle Belange abgewogen, mit Ausnahme der Belange der Flugsicherung. Eine vollständige Abwägung sei auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da die Entscheidung

über eine Genehmigung von Windenergieanlagen im Einzelfall im Genehmigungsverfahren erfolge. Mit diesem Vorgehen könne erreicht werden, den Bau von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten auszuschließen und gleichzeitig die Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungsanlagen im Bereich von 3 bis 15 km zu sichern. Das Nebeneinander der beiden Kategorien „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ und „reine Vorranggebiete“ sei rechtlich möglich. Die „reinen Vorranggebiete“ können zum Erreichen des 2 % - Grundsatzes mitgerechnet werden und bleiben im endgültigen Plan erhalten.

Gemeinsam mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain ergebe sich ein Flächenanteil der Vorranggebiete für Windenergienutzung in einer vorläufigen Bandbreite von 1,7 bis 2 %. Letzte Abwägungen werden noch stattfinden, da sich im laufenden Prozess weiterhin neue Erkenntnisse ergeben können, die zu einer möglichen Veränderung der Flächenkulisse führen.

Auf Nachfrage von **Herr Rock (FDP)** informierte **Frau Güss**, dass von einer Bandbreite von 1 bis 1,2 % außerhalb der Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungsanlagen ausgegangen werden könne. Sie erläuterte zudem den Unterschied zwischen dem im LEP enthaltenen 2%-Grundsatz und dem sogenannten „substantziellen Raum“, der für die Wirksamkeit der Ausschlusswirkung erforderlich ist.

zu TOP 4: Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für den Windpark Greiner Eck (5 Windenergieanlagen) in den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach – **Drs. Nr. VIII / 111.1**

Herr Dr. Dapp teilte mit, dass die Fraktionsgeschäftsstellen im Februar 2015 eine DVD mit den Unterlagen zum BlmSchG - Verfahren erhalten hätten und über die Abweichung durch die Drucksache Nr. VIII / 111.0 informiert worden seien.

Frau Buschkühl-Lindermann erläuterte, dass eine Abweichung möglich sei nach § 6 Abs. 2 ROG, sofern diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sei und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG auf Zulassung einer Abweichung sei am 24. November 2014 im Regierungspräsidium eingereicht worden, als das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) bereits eingeleitet und die beteiligten Stellen und die obere Landesplanungsbehörde um Stellungnahme gebeten worden seien. Nach eingehender Prüfung durch die Regionalplanung sei die Notwendigkeit der Zulassung einer Abweichung festgestellt worden. Aufgrund der tiefgehenden Untersuchungen im BlmSchG - Verfahren seien die Stellungnahmen für die Genehmigung nach BlmSchG für das Abweichungsverfahren ausreichend gewesen. Diese hätten auf Wunsch der beteiligten Stellen und der oberen Landesplanungsbehörde dementsprechend ergänzt werden können. Laut Gesetz stehe die Entscheidung über eine Abweichung nach drei Monaten an, diese Frist sei weit überschritten, aufgrund der Nachforderungen vertiefender Gutachten zu Mopsfledermaus, Mäusebussard und Rotmilan durch die obere Naturschutzbehörde. Da über eine Abweichung von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft im geltenden Regionalplan Südhessen 2010 / Regionalen Flächennutzungsplan (RPS / RegFNP 2010) entschieden werde, sei die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde ausschlaggebend gewesen. Die in dem Bereich des Windparks ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen und für Grundwasserschutz

bedürfen dagegen keiner Abweichung, ebenso wenig das Vorranggebiet für Forstwirtschaft, da eine Waldumwandlung unter 5 ha stattfindet. Neben dem BImSchG-Verfahren sei entsprechend dem Handbuch zum Vollzug des BImSchG eine Genehmigung für die Zuwegung und den weiteren Anschluss an den Netzeinspeisepunkt erforderlich, über welche in diesem Fall nach Waldgesetz entschieden werde. Eine Übersicht der Flächeninanspruchnahme, dauerhafter und temporärer Waldumwandlung finde sich in der Einleitung des Abweichungsverfahrens (-Drs. Nr. VIII / 111.0). Da es sich bei der Zuwegung um keine raumbedeutsame Maßnahme handle (teilweise Nutzung vorhandener Wege), werde in diesem Verfahren keine Abweichung von den Zielen des RegFNP/RPS 2010 benötigt. Der Vorhabenträger habe ein Interesse daran, möglichst diesen Winter roden zu können, daher sei eine schnelle Entscheidung über eine Abweichung von Vorteil.

Herr Sudra (CDU) wies darauf hin, dass keine Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Bereich des geplanten Windparks im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2013 sowie im Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar ausgewiesen seien. Desweiteren werde den Denkmalbelangen in Bezug auf das Schloss Hirschhorn keine Beachtung geschenkt. Bedenklich seien zudem die Inanspruchnahme eines Flora-Fauna-Habitat-Gebietes und der Eingriff in den GeoNaturpark, den die Auszeichnung durch die UNESCO in den Rang eines UNESCO-Weltkulturerbes, ähnlich dem Oberen Mittelrheintal, hebe. Aufgrund dessen werde die CDU-Fraktion diese Vorlage ablehnen.

Frau Simon (DIE GRÜNEN) äußerte sich zustimmend bezüglich der vorgelegten Beschlussvorlage. Da die Prüfung ergeben habe, dass die Zulässigkeit gewährleistet sei, wird die Fraktion DIE GRÜNEN der Abweichung zustimmen. Positiv sei, dass die Planung des Windparks unter Einbeziehung der Stadtwerke Viernheim und Bad Vilbel sowie der Gemeinden einvernehmlich betrieben werde. Zudem wies **Frau Simon** auf die Problematik hin, dass aufgrund der Vorgaben dreier verschiedener Bundesländer die Kriterien und Abstände für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht immer einheitlich seien.

Herr Berg (SPD) schloss sich den Äußerungen der Fraktion DIE GRÜNEN an. Bestehende Bedenken seien durch das laufende Verfahren ausgeräumt worden. So sei zum Beispiel durch die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde nachgewiesen worden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des FFH-Gebietes im Greiner Eck durch den Betrieb der Anlagen bestehen würden. Aus denkmalfachlicher Sicht könne aufgrund der Entfernung des Windparks zum Schloss Hirschhorn von 4 km nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden. Die zuständige Behörde habe zudem keine Bedenken bezüglich des Landschaftsbildes geäußert. Die SPD werde dem Abweichungsantrag zustimmen.

Herr Gerfelder (SPD) wies kritisch darauf hin, dass fraktionsübergreifend Einigkeit bestehe, dass der GeoNaturpark kein Ausschlusskriterium darstelle. Andernfalls wäre die Folge, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und dem Odenwaldkreis im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgeschlossen sei.

Herr Rock (FDP) erläuterte, dass sich die FDP eingehend mit der Abweichung befassen und die neu gewonnen Erkenntnisse fraktionsintern diskutieren müsse.

Herr Sudra (CDU) kritisierte den letzten Absatz der Vorlage, welcher den Anschein wecke, dass sich die obere Landesplanungsbehörde über die Entscheidung der Regionalversammlung

hinwegsetzen könne. Zudem könne von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden, da in den Abweichungsunterlagen diesbezüglich Ausgleichs- und Ersatzzahlungen gefordert worden seien.

Herr Dr. Beck erläuterte, dass auch in früheren Beschlussvorlagen zu Abweichungsanträgen auf den § 8 Abs. 4 HLPG hingewiesen wurde, ohne diesen wie in der vorliegenden Drucksache vollständig zu zitieren.

Frau Buschkühl-Lindermann erläuterte, dass aus rechtlicher Sicht der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht die Qualität besitze, in einem konkreten Genehmigungsverfahren als ein in Aufstellung befindliches Ziel einer Genehmigung entgegenzustehen. Im Entwurf sei im Bereich des Greiner Ecks kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen, da durch die Regionalversammlung beschlossen wurde, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Natura-2000 Gebiete auszusparen. Nach § 35 BauGB sei es dem Antragssteller erlaubt, im Außenbereich einen Antrag auf Errichtung von Windkraftanlagen zu stellen, dabei müsse vom geltenden RegFNP/RPS 2010 abgewichen werden, sofern Ziele der Planung entgegenstehen.

Die Ausweisung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Bereich des geplanten Windparks Greiner Eck basiere im Wesentlichen darauf, dass dort ein FFH-Gebiet ausgewiesen sei und dieser Bereich zum regionalen Biotopverbund gehöre. Bezüglich dieser beiden Kriterien sei zu entscheiden, ob durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung entstehen würde oder ob diese mit den Zielen des RegFNP/RPS 2010 vereinbar seien. Die obere Naturschutzbehörde teile in ihrer Stellungnahme mit, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliege, die nachvollziehbar zu dem Ergebnis komme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele durch die fünf geplanten Anlagen für das FFH-Gebiete ausgeschlossen werden könne. Somit stehe das FFH-Gebiet der Abweichungsentscheidung nicht entgegen. Der regionale Biotopverbund würde laut oberer Naturschutzbehörde nur temporär während der Bauphase beeinträchtigt. Der Wald könne als geschlossener Waldbestand erhalten werden. Laut Landesentwicklungsplan führen Windkraftanlagen nicht zu einer Zerschneidung der Landschaft. Von insgesamt ca. 5000 ha Waldbestand würden unter 5 ha Wald in Anspruch genommen. Somit stehe auch der Biotopverbund einer Abweichung nicht entgegen. Aus diesen Gründen sei durch die Regionalplanung eine positive Beschlussvorlage vorgelegt worden.

Zusätzlich sei im parallel verlaufenden BImSchG-Verfahren deutlich tiefer geprüft worden, als dies für das Abweichungsverfahren erforderlich sei. Die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde für das BImSchG-Verfahren sei auch für das Abweichungsverfahren zur Verfügung gestellt worden. In einem Genehmigungsverfahren sei es gängige Praxis, dass die obere Naturschutzbehörde das Landschaftsbild prüfe und, da durch Windkraftanlagen generell eine Beeinträchtigung entstehe, Ausgleichszahlungen je nach Wertigkeit der Landschaft anfallen.

Die Belange des Denkmalschutzes seien kein Ziel auf Ebene der Regionalplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch überprüft. Für den Teilplan sei durch das Landesamt für Denkmalpflege das Schloss Hirschhorn in die Kategorie B eingestuft worden; dies entspreche einem regionalbedeutsamen Denkmal mit einem Prüfradius von 2 km.

Auf Nachfrage von **Herrn Geiß (FDP)** erläuterte **Frau Buschkühl-Lindermann**, dass neben Ausgleichszahlungen für die nicht auszugleichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der BImSch-Genehmigung mit Auflagen zum Beispiel im Bereich des Artenschutzes sowie Aufforstungen zu rechnen sei.

Auf expliziter Nachfrage von **Herr Dr. Dapp** ergeben sich keine fachlichen Fragen. Auch das Angebot, weitergehende Fragen durch den anwesenden Projektentwickler oder den Geschäftsführer der Stadtwerke Viernheim und Bad Vilbel klären zu können, wird nicht in Anspruch genommen.

Nach kontroverser Diskussion bezüglich der Vertagung der Beschlussfassung wurde einstimmig beschlossen die Entscheidung über die Beschlussvorlage (**Drs. Nr. VIII / 111.1**) dem Haupt- und Planungsausschuss zu überlassen, um so Gelegenheit zu geben, fraktionsintern zu beraten. Dem Haupt- und Planungsausschuss werden die Vorschläge der Fraktionen von CDU (Ablehnung) sowie SPD und DIE GRÜNEN (Zustimmung) mitgeteilt.

zu TOP 5: Anfragen und Mitteilungen

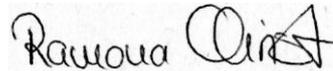
Da keine Fragen offen geblieben seien und keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, beendete **Herr Dr. Dapp** um 9:48 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende des Ausschusses für UEK



Dr. Klaus Dapp

Schriftführerin



Ramona Christ